

Besondere Abendmahlsfeiern und Leitung durch nichtordinierte Gemeindeglieder der Landeskirche (Jugendleiter, Gemeindediakone, Kirchenälteste usw.)

**Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats
vom 16. Juni 1981**

(GVBl. S. 68)

Aus Gemeinden und Kirchenbezirken, insbesondere von Mitarbeitern der Jugendarbeit, wurde in letzter Zeit wiederholt die Frage gestellt: Können auch nichtordinierte Gemeindeglieder bei besonderen Anlässen (z.B. bei Jugendfreizeiten oder bei sonstigen Zusammenkünften von besonderen Gruppen) die Feier des Abendmahls leiten?

Zur Beurteilung der anstehenden Fragen dienen zunächst folgende drei Grundsätze:

1. ¹Das Abendmahl ist eine Gabe an die ganze Kirche: Der eine Herr Jesus Christus, der zum Mahl einlädt und sich im Mahl schenkt, verbindet uns mit der Gemeinschaft aller Glaubenden. ²Die Taufe und der gläubige Empfang sind darum die einzigen Bedingungen für die Teilnahme am Mahl des Herrn.
³Darum darf die Feier und Gestaltung des Abendmahls nicht zum Anlaß dazu werden, daß sich dadurch eine bestimmte Gruppe von der Gemeinde absondert.
2. ¹Das Abendmahl ist eine besondere Gestalt des Evangeliums. ²Es muß durch Inhalt und Ablauf der Abendmahlsfeier deutlich werden, daß es sich um das Mahl Jesu Christi handelt. ³Der Unterschied zu einer gemeinsamen Mahlzeit der Gemeinde (Agape) muß klar zum Ausdruck kommen. ⁴Dies ist insbesondere auch von Bedeutung im Blick auf das ökumenische Miteinander und die Teilnahme von Christen aus anderen Kirchen.
⁵Die Kontinuität mit der neutestamentlichen Überlieferung und die Eindeutigkeit, daß es sich hier um das besondere Mahl des Herrn handelt, wird bezeugt durch die entsprechende Verkündigung, insbesondere aber durch das Sprechen der Einsetzungsworte und die Austeilung von Brot und Wein.
3. ¹Das Abendmahl ist Gottesdienst der Gemeinde. ²Es wird daher von den zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung Berufenen geleitet, die dabei von Kirchenältesten oder weiteren Gemeindegliedern unterstützt werden können. ³Die Verantwortung für die Verkündigung des Wortes und die rechte Verwaltung der Sakramente liegt in besonderer Weise beim zuständigen kirchlichen Leitungsorgan (Ältestenkreis usw.).

4. Besondere Probleme entstehen bei Abendmahlsfeiern für besondere Gemeindekreise (z.B. Jugendliche, Familien), bei besonderen Anlässen (z.B. Tagungen und Freizeiten) und in besonderen Formen (z.B. Tischabendmahlsfeiern).
- 4.1 Im Blick auf solche Abendmahlsfeiern sind zunächst die in Ziffer 1–3 genannten Grundsätze zu beachten, insbesondere also darauf,
- daß keine Sonderabendmahlsfeiern von Gruppen stattfinden, durch die andere Gemeindeglieder ausgeschlossen werden,
 - daß die Kontinuität und Identität der Feier des Mahls Jesu Christi durch Form und inhaltliche Gestaltung gewahrt wird,
 - daß Abendmahlsfeiern in der Regel von ordinierten Pfarrern geleitet werden
 - und daß die Verantwortung des zuständigen Leitungsorgans zu beachten ist (für die Ortsgemeinde: Ältestenkreis, für den Kirchenbezirk: Bezirkskirchenrat, für die Landeskirche: landeskirchliche Dienststelle).
- 4.2 ¹In besonderen Fällen können auch nichtordinierte kirchliche Mitarbeiter (Gemeindediakone, Jugendreferenten, Kirchenälteste u.a.) von dem zuständigen kirchlichen Leitungsorgan (s. Ziff. 4.1) mit der Durchführung einer Abendmahlsfeier beauftragt werden.

²Eine solche Beauftragung geschieht von Fall zu Fall und setzt eine Absprache über Form und Verlauf der Abendmahlsfeier voraus. ³Die agendarischen Ordnungen und Texte, aber auch die Materialsammlung »Gottesdienst in neuer Gestalt« sind für die Vorbereitung und Durchführung eine wichtige Hilfe.